Bezirksregierung
Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf

An den Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

20. Januar 2023
Aktenzeichen
31.56.25

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 2023

Bezug: Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (GFG 2023) in der jeweils geltenden Fassung

1. Allgemeines

Von den im Steuerverbund 2023 insgesamt zur Verfügung stehenden allgemeinen Zuweisungen und pauschalierten Zweckzuweisungen in Höhe von 15 203 024 900 € entfallen auf

- Schlüsselzuweisungen insgesamt	12 793 134 000 €
• Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	10 041 900 700 €
• Schlüsselzuweisungen an Kreise	1 496 634 000 €
• Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände	1 254 599 300 €
- Verteilbare Investitionspauschalen insgesamt	1 306 172 500 €
• Investitionspauschale allgemein	1 102 678 600 €
• Investitionspauschale Sozialhilfeträger	110 695 100 €
• Investitionspauschale Eingliederungshilfe	92 798 800 €
- Aufwands- und Unterhaltungspauschale	170 000 000 €
- Klima- und Forstpauschale	10 000 000 €
- Pauschale Sonderzuweisungen insgesamt	879 234 600 €
• Schul- und Bildungspauschale	809 904 500 €
• Sportpauschale	69 330 100 €
- Sonstige allgemeine Zuweisungen	44 483 800 €

2. Festsetzungen:

2.1 Schlüsselzuweisung

2.1.1 Festsetzung des Grundbetrages

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 28 Abs. 1 GFG 2023 festgesetzt auf

851,71280490131 €

2.1.2 Berechnung der Schlüsselzuweisung

Die Schlüsselzuweisung für Ihre Stadt/Gemeinde wird unter Berücksichtigung von möglichen Ausgleichen für Vorjahre für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt berechnet und gemäß § 7 GFG 2023 festgesetzt:

A. Ausgangsmesszahl:

- Relevanter Bevölkerungswert (siehe Anlage 1)	354 892,00	
- Hundertsatz zum Hauptansatz	132,3	
- Hauptansatz	469 522,12	
- Beschultenansatz (siehe Anlage 5)	66 796,14	
- Soziallastenansatz (siehe Anlage 2)	456 636,18	
- Zentralitätsansatz (siehe Anlage 3)	112 937,78	
- Flächenansatz (siehe Anlage 4)	-	
- Gesamtansatz	1 105 892,22	
x Grundbetrag 851,71280490131 €		
Ausgangsmesszahl	941 902 561,21	€

B. Steuerkraftmesszahl:

- Grundsteuern A und B	64 586 297,72	€
- Gewerbesteuer	221 055 437,28	€
- Kompensationsleistungen (Kompensationsleistungen n. § 20 u. § 21 GFG)	16 251 192,24	€
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	178 574 632,44	€
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	40 701 093,31	€
- Gewerbesteuerumlage (abzüglich)	17 745 275,93	€
Steuerkraftmesszahl	503 423 377,06	€

C. Differenz zwischen Ausgangsmesszahl (A.) und Steuerkraftmesszahl (B.)	438 479 184,15	€
D. Schlüsselzuweisung (90 v.H. des Differenzbetrages (C.))	394 631 266,00	€
E. Ausgleich für Vorjahre	-	€
F. Schlüsselzuweisung einschl. Ausgleich für Vorjahre	**394 631 266,00**	**€**

2.2 Investitionspauschalen

Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2023 durch § 16 Abs. 2 GFG 2023 insgesamt 1 306 172 500 € zur Verfügung gestellt.

2.2.1 Allgemeine Investitionspauschale

Von dem Betrag nach Ziff. 2.2 erhalten die Gemeinden für das Haushaltsjahr 2023 zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 GFG 2023 einen Betrag von 1 102 678 600 €. Dieser Betrag wird zu sieben Zehnteln nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl und zu drei Zehnteln nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

Berechnung für Ihre Stadt/Gemeinde:

A. Anteil nach der Bevölkerungszahl gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 GFG 2023

354 572 Einwohnerinnen und Einwohner x 43,062350484 €/je Einw. = 15 268 703,74 €

B. Anteil nach der Gebietsfläche am 31.12.2021 nach § 27 Abs. 9 GFG 2023

168 388,199 Tqm x 9,6974430239 €/je Tqm = 1 632 934,97 €

C. Investitionspauschale nach § 16 Abs. 3 GFG 2023 16 901 638,71 €

2.2.2 Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege

Von dem Betrag unter Ziff. 2.2 erhalten die kreisfreien Städte, die Kreise und die Städteregion für das Haushaltsjahr 2023 zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen nach § 16 Abs. 4 GFG 2023 einen Betrag von 110 695 100 €, der nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre verteilt wird.

Berechnung für Ihre Stadt/Gemeinde:

A. Anteil nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Abs. 4 GFG 2023

73 773 Einwohnerinnen und Einwohner x 28,651529943 €/je Einw. = 2 113 709,32 €

B. Investitionspauschale nach § 16 Abs. 4 GFG 2023 2 113 709,32 €

2.3 Aufwands- und Unterhaltungspauschale

Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2023 durch § 16 Abs. 6 GFG 2023 ein Betrag in Höhe von insgesamt 170 000 000 € zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl und der Gebietsfläche verteilt.

Berechnung für Ihre Stadt/Gemeinde:

A. Anteil nach der Bevölkerungszahl gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 GFG 2023

354 572 Einwohnerinnen und Einwohner x 4,7420886783 €/je Einw. = 1 681 411,87 €

B. Anteil nach der Gebietsfläche am 31.12.2021 nach § 27 Abs. 9 GFG 2023

168 388,199 Tqm x 2,4917585758 €/je Tqm = 419 582,74 €

C. Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16 Abs. 6 GFG 2023 2 100 994,61 €

2.4 Klima- und Forstpauschale

Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten wird für das Haushaltsjahr 2023 durch § 16 Abs. 7 GFG 2023 ein Betrag in Höhe von 10 000 000 € zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der gemeldeten Gesamtmenge des Schadholzeinschlags und nach der gemeldeten Fläche des Kommunalwaldes gemäß § 27 Abs. 10 GFG 2023 gewährt. Bei der Verteilung der Mittel ist zu berücksichtigen, dass jeder kommunalwaldbesitzenden Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar gewährt wird.

Berechnung für Ihre Stadt/Gemeinde:

A. Anteil nach der Fläche des Kommunalwaldes nach § 27 Abs. 10 GFG 2023

Mindestbetrag für den ersten angefangenen Hektar Waldfläche	=	5 000,00	€
1 544,83 Hektar Waldfläche x 24.561464363 €/je Hektar	=	37 943,29	€

B. Anteil nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags im Jahr 2021 nach § 27 Abs. 10 GFG 2023

11 448,00 Erntefestmeter o.R. 2.9698144974 €/je Efm o.R	=	33 998,44	€
C. Klima- und Forstpauschale nach § 16 Abs. 7 GFG 2023		**76 941,73**	**€**

2.5 Schul- und Bildungspauschale

Nach § 17 GFG 2023 erhalten Gemeinden, Kreise, die Städteregion und Landschaftsverbände, die Schulträger sind, für das Haushaltsjahr 2023 pauschale Zuweisungen in Höhe von 809 904 500 € zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Beschultenzahl der Schulstatistik zum Stichtag 15. Oktober 2021 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen.

Berechnung für Ihre Stadt/Gemeinde:

A. Anteil nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach § 27 Abs. 5 GFG 2023

45 810 Schülerinnen und Schüler 358,83814741 €/je Beschulter	=	16 438 376,00	€
Ausgleiche für Vorjahre		-	€
B. Schul- und Bildungspauschale nach § 17 GFG 2023		**16 438 376,00**	**€**

2.6 Sportpauschale

Nach § 18 GFG 2023 erhalten Gemeinden für das Haushaltsjahr 2023 pauschale Zuweisungen in Höhe von 69 330 100 € zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen.

Berechnung für Ihre Stadt/Gemeinde:

A. Anteil nach der Bevölkerungszahl gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 GFG 2023

354 572 Einwohnerinnen und Einwohner X 3,713472105 €/je Einw.	=	1 316 693,00	€
B. Sportpauschale nach § 18 GFG 2023		**1 316 693,00**	**€**

3. Bedarfszuweisungen

124000

3.1 Kurortehilfe

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GFG 2023 erhalten Gemeinden pauschale Zuweisungen in Höhe von 11 976 600 €, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen.

Die Zuweisung für Ihre Stadt/Gemeinde beträgt

gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2	- €
gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3	- €
insgesamt	**- €**

3.2 Abwassergebührenhilfe

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2023 erhalten Gemeinden pauschale Zuweisungen in Höhe von 9 561 200 € zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren.

Die Zuweisung für Ihre Stadt/Gemeinde errechnet sich danach auf - €

4. Hinweis zur Rundung

Eine Rundung der endgültigen Festsetzungsbeträge erfolgt erst im letzten Rechenschritt. Zur besseren Darstellbarkeit sind die Zwischenergebnisse mit nur zwei Nachkommastellen angegeben.

5. Nachrichtliche Mitteilungen zu Zahlungen und Verrechnungen außerhalb des Steuerverbundes

5.1 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Die den Gemeinden zustehenden Anteilsbeträge an Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 20 Abs. 2 GFG 2023 und die Abrechnungsbeträge gem. § 20 Abs. 3 GFG 2022 werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

5.2 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

Die den Gemeinden zustehenden Anteilsbeträge an Kompensationsleistungen für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.November 2011 (BGBl I S. 2131) gem. § 21 Abs. 2 GFG 2023 werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

5.3 Beteiligung der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz

Die für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Finanzierungsbeiträge der Gemeinden nach § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160), werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

6. Aufteilung und Zahlungshinweise:

Die für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Beträge nach Ziff. 2. und Ziff. 3 werden wie folgt auf die einzelnen Zahlungstermine gemäß § 28 Abs. 3 und Abs. 5 GFG 2023 aufgeteilt. Ist der Gesamtbetrag positiv ausgewiesen, wird die Zahlung an Ihre Stadt/Gemeinde zum Fälligkeitstag auf das bekannte Konto überwiesen. Ist der Gesamtbetrag negativ, ist dieser Betrag zum Fälligkeitstag an die Landeshauptkasse zu entrichten.

Bankverbindung:

Konto: 4100095 BLZ: 30050000
IBAN: DE31 3005 0000 0004 1000 95
BIC: WELADEDDXXX

Landeshauptkasse, Helaba Düsseldorf

6.1 <u>Auszahlungen zum Zahlungstermin: 30. Januar 2023</u>

a)	Schlüsselzuweisung nach § 7 GFG 2023 einschl. Ausgleich für Vorjahre (1/8)	49 328 908,00 €
b)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 3 GFG 2023 (1/8)	2 112 705,00 €
c)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 4 GFG 2023 (1/8)	264 214,00 €
d)	Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16 Abs. 6 GFG 2023 (1/8)	262 624,00 €
e)	Klima- und Forstpauschale nach § 16 Abs. 7 GFG 2023 (1/8)	9 618,00 €
f)	Schul- und Bildungspauschale nach § 17 GFG 2023 (1/8)	2 054 797,00 €
g)	Sportpauschale nach § 18 GFG 2023 (1/8)	164 587,00 €

6.2 <u>Auszahlungen zum Zahlungstermin: 30. März 2023</u>

a)	Schlüsselzuweisung nach § 7 GFG 2023 einschl. Ausgleich für Vorjahre (1/4)	98 657 817,00 €
b)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 3 GFG 2023 (1/4)	4 225 410,00 €
c)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 4 GFG 2023 (1/4)	528 427,00 €
d)	Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16 Abs. 6 GFG 2023 (1/4)	525 249,00 €
e)	Klima- und Forstpauschale nach § 16 Abs. 7 GFG 2023 (1/4)	19 235,00 €
f)	Schul- und Bildungspauschale nach § 17 GFG 2023 (1/4)	4 109 594,00 €
g)	Sportpauschale nach § 18 GFG 2023 (1/4)	329 173,00 €

6.3 <u>Auszahlungen zum Zahlungstermin: 29. Juni 2023</u>

a)	Schlüsselzuweisung nach § 7 GFG 2023 einschl. Ausgleich für Vorjahre (1/4)	98 657 817,00 €
b)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 3 GFG 2023 (1/4)	4 225 410,00 €
c)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 4 GFG 2023 (1/4)	528 427,00 €
d)	Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16 Abs. 6 GFG 2023 (1/4)	525 249,00 €
e)	Klima- und Forstpauschale nach § 16 Abs. 7 GFG 2023 (1/4)	19 235,00 €
f)	Schul- und Bildungspauschale nach § 17 GFG 2023 (1/4)	4 109 594,00 €
g)	Sportpauschale nach § 18 GFG 2023 (1/4)	329 173,00 €
h)	Kurortehilfe nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GFG 2023	- €
i)	Abwassergebührenhilfe nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2023	- €

6.3 <u>Auszahlungen zum Zahlungstermin: 28. September 2023</u>

a)	Schlüsselzuweisung nach § 7 GFG 2023 einschl. Ausgleich für Vorjahre (1/4)	98 657 817,00 €
b)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 3 GFG 2023 (1/4)	4 225 410,00 €
c)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 4 GFG 2023 (1/4)	528 427,00 €
d)	Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16 Abs. 6 GFG 2023 (1/4)	525 249,00 €
e)	Klima- und Forstpauschale nach § 16 Abs. 7 GFG 2023 (1/4)	19 235,00 €
f)	Schul- und Bildungspauschale nach § 17 GFG 2023 (1/4)	4 109 594,00 €
g)	Sportpauschale nach § 18 GFG 2023 (1/4)	329 173,00 €

6.5 Auszahlungen zum Zahlungstermin: 21. Dezember 2023

a)	Schlüsselzuweisung nach § 7 GFG 2023 einschl. Ausgleich für Vorjahre (1/8)	49 328 907,00 €
b)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 3 GFG 2023 (1/8)	2 112 703,71 €
c)	Investitionspauschale nach § 16 Abs. 4 GFG 2023 (1/8)	264 214,32 €
d)	Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach § 16 Abs. 6 GFG 2023 (1/8)	262 623,61 €
e)	Klima- und Forstpauschale nach § 16 Abs. 7 GFG 2023 (1/8)	9 618,73 €
f)	Schul- und Bildungspauschale nach § 17 GFG 2023 (1/8)	2 054 797,00 €
g)	Sportpauschale nach § 18 GFG 2023 (1/8)	164 587,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

einzulegen.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift rechtsgültig.

Anlage 1

Relevanter Bevölkerungswert für das Haushaltsjahr 2023 nach § 8 Abs. 3 GFG 2023

Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Bevölkerungswertes wird die Bevölkerungszahl nach § 27 Abs. 3 Satz 1 GFG 2023 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 GFG 2023 verglichen.
Der höhere Wert wird angesetzt.

A. Bevölkerungszahl zum 31.12.2019	355 100,00
B. Bevölkerungszahl zum 31.12.2020	355 004,00
C. Bevölkerungszahl zum 31.12.2021	354 572,00
Durchschnittliche Zahl der Bevölkerung (Mittelwert aus A. bis C.)	**354 892,00**
Bevölkerungszahl nach § 27 Abs. 3 Satz 1 GFG 2023	354 572,00
Durchschnittliche Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Abs. 3 Satz 2 GFG 2023	354 892,00
Relevanter Bevölkerungswert	**354 892,00**

Anlage 2

Soziallastenansatz für das Haushaltsjahr 2023 nach § 8 Abs. 5 GFG 2023

A. Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zum 31.12.2021	22 809
B. Multiplikator gemäß § 8 Abs. 5 GFG 2023	20,02
Soziallastenansatz (A. multipliziert mit B.)	**456 636,18**

Anlage 3

Zentralitätsansatz für das Haushaltsjahr 2023 nach § 8 Abs. 6 GFG 2023. Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2021 gemäß § 27 Abs. 7 GFG 2023

A. Soz.-pflichtig Beschäftigte am 31.12.2021 gemäß § 27 Abs. 7 GFG 2023	131 323
B. Multiplikator gemäß § 8 Abs. 6 GFG 2023	0,86
Zentralitätsansatz (A. multipliziert mit B.)	**112 937,78**

Anlage 4

Flächenansatz für das Haushaltsjahr 2023 nach § 8 Abs. 7 GFG 2023

Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen.

A.	Fläche in Hektar nach § 27 Abs. 9 GFG 2023	16 838,8199
B.	Bevölkerungszahl nach § 27 Abs. 3 Satz 1 GFG 2023	354 572
C.	Fläche pro Einwohnerin und Einwohner (A. dividiert durch B.)	0,0474905517
D.	Landesdurchschnitt der Fläche pro Einwohnerin und Einwohner	0,4288533642
E.	übersteigende Fläche pro Einwohnerin und Einwohner (D. subtrahiert von C.)	-
F.	übersteigende Fläche insgesamt (E. multipliziert mit B.)	-
G.	Multiplikator gemäß § 8 Abs. 7 GFG 2023	0,21

Flächenansatz (F. multipliziert mit G.) **-**

Anlage 5

Beschultenansatz für das Jahr 2023 nach § 8 Abs. 4 GFG 2023

Schulform	Anzahl der Schülerinnen und Schüler im	
	Halbtagsbetrieb	Ganztagsbetrieb
Grundschulen	13 243,00	-
Hauptschulen	1 431,00	290,00
Realschulen	3 828,00	675,00
Gymnasien	5 803,00	1 328,00
Gesamtschulen	-	7 728,00
Berufskollegs	9 492,00	-
Weiterbildungskollegs	461,00	-
Förderschulen Realschule/Gymnasium	-	-
Förderschulen im BK Bereich	-	-
Förderschulen	1 214,00	317,00
Gemeinschaftsschule	-	-
Sekundarschule	-	-
Primus-Schule	-	-
INSGESAMT	35 472,00	10 338,00
Beschultenansatz im Haushaltsjahr 2023 **Schülerinnen und Schüler insgesamt im Ganztagsbetrieb** multipliziert mit dem **Gewichtungsfaktor 3,03** und **Schülerinnen und Schüler insgesamt im Halbtagsbetrieb** multipliziert mit dem **Gewichtungsfaktor 1,00**		**66 796,14**